



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

per E-Mail

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 22. August 2022

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Hier: Hinweise zum Verfahren bei Antragsänderungen und Kostenverschiebungen nach Bewilligung des Antrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das BAS bereits diverse Anfragen erreicht haben, ob Kostenverschiebungen nach Bewilligung der Anträge möglich seien und in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die Länder das BAS über Änderungen zu informieren haben, wird Folgendes mitgeteilt:

Grundsatz:

Das BAS wird den Ländern für die Nachweispflicht nach § 25 KHSFV ein Formular „Änderungsanzeige“ zur Verfügung stellen. Grundsätzlich bestätigt das Land im Onlineportal zum Nachweisverfahren jährlich, dass es die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft und hierbei keine Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Mittelverwendung festgestellt hat. Das Land informiert das BAS ergänzend über das Hochladen des Formulars in der Rubrik „zweckentsprechende Verwendungsprüfung“ über Änderungen der bewilligten Produkte/Maßnahmen. Im Rahmen der Prüfung des Nachweises kann das BAS ggf. zu dem Entschluss kommen, dass die „neue“ Maßnahme/das „neue“ Produkt nicht förderfähig ist und weitere Schritte einleiten.

Bei unschädlichen Veränderungen/Abweichungen zwischen beantragtem Vorhaben und tatsächlicher Umsetzung ist kein weiteres Vorgehen notwendig.

Mit den folgenden Konstellationen soll dargelegt werden, welche Konstellationen ggf. Anlass für das Vorliegen einer zweckwidrigen Verwendung bieten können, sodass aus Sicht des BAS durch die Länder im Rahmen des Nachweisverfahrens das Formular „Änderungsanzeige“ hochzuladen wäre.

Um diese Konstellationen besser beschreiben zu können, müssen grundsätzlich die Begriffe „neues Produkt“ und „neue Maßnahme“ definiert werden: Mit einem neuen Produkt ist eine inhaltlich substantiell neue/andere Software bzw. Hardware (z. B. inhaltlich unterschiedlich: Erwerb eines Bettenmanagementtools statt einer Triage-Software; Erwerb von Tablets statt EKG-Geräten – nicht inhaltlich unterschiedlich: Erwerb einer Spracherkennungssoftware von Dedalus statt von Malis) gemeint. Unter einer neuen Maßnahme wird eine inhaltlich neue/andere Dienstleistung (z. B. Erstellung eines neuen Rechtekonzepts statt Durchführung von Awareness-Schulungen) verstanden.

Kostenverschiebungen innerhalb der beantragten Kostenpositionen:

Der Krankenhausträger teilt dem Land im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bzw. bei Einreichung von Nachweisen zur Mittelausschüttung mit, ob Kosteneinsparungen bei einzelnen fördergegenständlichen Maßnahmen für Kostensteigerungen bei anderen fördergegenständlichen Maßnahmen innerhalb eines Vorhabens eingesetzt werden. Das BAS muss über diese Kostenverschiebung nicht separat informiert werden, da sich die Gesamtkosten des Vorhabens in diesen Fällen im Umfang der Bewilligung durch das BAS bewegen. Die Information im Rahmen der Nachweispflicht nach § 25 KHSFV, dass eine zweckentsprechende Verwendungsnachweisprüfung ohne Anhaltspunkte einer zweckwidrigen Mittelverwendung erfolgt ist, ist für das BAS insofern ausreichend. Das Hochladen des Formulars „Änderungsanzeige“ ist nicht notwendig.

Anbieterwechsel:

Bei der Antragsstellung arbeiteten die Krankenhausträger hinsichtlich der Kosten des Vorhabens mit Schätzungen auf der Grundlage von Markterkundungen. Wenn das Vorhaben nun von einem oder mehreren anderen als denjenigen im Antrag genannten Anbietern umgesetzt wird, ist dies unproblematisch und es muss keine separate Information an das BAS erfolgen. Im Nachweisverfahren findet diese Konstellation ebenfalls keine Erwähnung

Zusätzlich neues Produkt/neue Maßnahme bzw. Austausch von Produkten/Maßnahmen:

Wenn ein freigewordenes Budget innerhalb der antragsgegenständlichen Kostenposition für ein bisher nicht antragsgegenständliches (förderfähiges) Produkt bzw. eine bisher nicht antragsgegenständliche (förderfähige) Maßnahme genutzt werden soll, bestimmt das Land in eigener Zuständigkeit, in welcher Form die Krankenhausträger dies zu dokumentieren und dem Land mitzuteilen haben. Das BAS wird über das Formular „Änderungsanzeige“ im Rahmen der Nachweisprüfung informiert und überprüft, ob diese Änderung unschädlich ist.

Kostenverschiebung zu einer neuen Kostenposition:

Kostenverschiebungen zu einer nicht beantragten und somit neuen Kostenposition, die nach Bewilligung durch das BAS erfolgen, wurden vom BAS bisher als problematisch angesehen und bedurften einer Entscheidung anhand des jeweiligen Einzelfalles. Das BAS soll daher auch künftig durch die Länder über das Formular „Änderungsanzeige“ im Rahmen der Nachweisprüfung über Kostenverschiebungen zu bisher nicht antragsgegenständlichen Kostenpositionen informiert werden, damit es überprüfen kann, ob die jeweilige Änderung unschädlich ist oder als zweckwidrige Verwendung zu qualifizieren ist. In diesem Fall ist in Abhängigkeit von dem betroffenen Fördertatbestand gemeinsam mit dem Formular „Änderungsanzeige“ die Bestätigung des nach § 21 Absatz 5 KHSFV berechtigten Mitarbeitenden des zu beauftragenden IT-Dienstleisters oder des zu beauftragenden Dienstleisters beizufügen, dass bei dem aktuellen Umsetzungs- und Planungsstand des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des BAS weiterhin eingehalten werden (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Leonard Herbst